


## **Anlage 18: Pflanzenabfalllandesverordnung (2 Seiten)**

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	PflanzAbfLVO M-V	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	18.06.2001	<b>Fundstelle:</b>	GVOBl. M-V 2001, 281
<b>Textnachweis ab:</b>	01.01.2005	<b>Gliederungs-Nr:</b>	B 2129-15-2
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen  
(Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO M-V)  
Vom 18. Juni 2001**

*Zum 12.06.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

Aufgrund des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), verordnet die Landesregierung:

### **§ 1**

- (1) Pflanzliche Abfälle, die auf bewachsenen Flächen anfallen, dürfen auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, entsorgt werden, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.
- (2) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie in Gartenbaubetrieben anfallen, dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Grundstücksnutzung auch auf anderen Grundstücken entsorgt werden.
- (3) Pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern, Deichen, bei der Landschaftspflege oder bei der Flurbereinigung sowie in Parks, Grünanlagen, auf Friedhöfen, Golf-, Spiel- und Sportplätzen anfallen, dürfen zum Kompostieren an geeigneter Stelle gesammelt oder abgelegt werden, soweit die Entsorgung auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, nicht möglich ist.
- (4) Kompostierbare Stoffe aus Haushaltungen dürfen, auch zusammen mit Abfällen nach Absatz 1, auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Mehrere Grundstückseigentümer können zu diesem Zweck einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. An einen gemeinsamen Kompostplatz dürfen in der Regel nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.
- (5) Die Kompostierung von pflanzlichen Abfällen nach den Absätzen 1 bis 4 ist nur zulässig, soweit die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Kompostes sichergestellt ist.

### **§ 2**

- (1) Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Das Verbrennen ist gesondert vom Bereitstellungsplatz der pflanzlichen Abfälle durchzuführen.
- (2) Pflanzliche Abfälle, die im Wald anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich ist und die Erholungsfunktion des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Das Verbrennen ist der zuständigen Feuerwehrleitstelle spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Weitergehende

Vorschriften des Waldbrandschutzes bleiben unberührt.

(3) Pflanzliche Abfälle, die bei der Feldheckenpflege und bei der Pflege oder Rodung von Obstanlagen anfallen, dürfen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März verbrannt werden, sofern eine Entsorgung nach § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörde ist die beabsichtigte Verbrennung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die pflanzlichen Abfälle sind vor dem Verbrennen umzulagern, sobald fünf Tage seit ihrem Anfall vergangen sind. Natur- und brandschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

### § 3

Die für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Einzelfall genehmigen, sofern eine Entsorgung nach den §§ 1 und 2 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

### § 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen des § 2 oder eine Genehmigung nach § 3 vorliegen,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder außerhalb der in § 2 Abs. 1 und Abs. 3 vorgegebenen Zeiten pflanzliche Abfälle verbrennt,
3. einer vollziehbaren Auflage im Rahmen einer Genehmigung nach § 3 zuwiderhandelt.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Pflanzenabfallverordnung vom 23. August 1995 (GVOBl. M-V S. 415) außer Kraft.

Schwerin, den 18. Juni 2001

**Der Ministerpräsident**  
**Dr. Harald Ringstorff**

**Der Umweltminister**  
**Prof. Dr. Wolfgang Methling**

©juris GmbH

---

**Anlage 19: Benennung der Kreiswaldbrandschutzbeauftragten des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern, Stand 01.03.2019**

Landkreis (LKR)	Leitforstamt-Bereich (LFoAB)	Beauftragter und Stellvertreter	Anschrift	Telefon-Nr.
Nordwestmecklenburg	Radelübbe	<u>Dr. Christof Darsow (KWB)</u>	<b>Forstamt Radelübbe</b> Bakendorfer Weg 7 19230 Radelübbe	038850/621-0
		<u>Herr Peter Rabe (KWB-Stellv.)</u>	<b>Forstamt Grevesmühlen</b> An der B 105 23936 Gostorf	03881/7599-0
Ludwigslust-Parchim	Jasnitz	<u>Herr Dietmar Schoop (KWB)</u>	<b>Forstamt Jasnitz</b> Lange Straße 21 19230 Jasnitz	038751/399-0
	Sandhof	<u>Herr Frank Zerbe (KWB-Stellv.)</u>	<b>Forstamt Sandhof</b> Waldstr. 35 19399 Sandhof	038736/808-0
Schwerin	Sandhof	<b>Herr Christian Lange</b> (Ansprechpartner für Stadt Schwerin)	<b>Forstamt Friedrichsmoor</b> Schlossallee 9 19306 Friedrichsmoor	038757/23853
Rostock	Bad Doberan	<u>Herr Hartmut Pencz (KWB)</u>	<b>Forstamt Bad Doberan</b> Neue Reihe 46 18209 Bad Doberan	038203/2263-0
		<b>Herr Dr. Bernhard Graf von Finckenstein</b> (Ansprechpartner für Stadt Rostock)	<b>Forstamt Billenhagen</b> Billenhagen 3 18182 Blankenhagen	038224/4478-0
	Güstrow	<u>Herr Ralf Neuss (KWB-Stellv.)</u>	<b>Forstamt Güstrow</b> Gleviner Burg 1 18273 Güstrow	03843/8301-122
Vorpommern-Rügen	Poggendorf	<u>Herr Robert-Marc Berger (KWB)</u>	<b>Forstamt Poggendorf</b> Grimmener Str.16 18516 Süderholz	038331/6130
		<u>Herr Andreas Baumgart (KWB-Stellv.)</u>	<b>Forstamt Schuenhagen</b> Am Kronenwald 1 18469 Schuenhagen	038324/6500
Vorpommern-Greifswald	Torgelow	<u>Herr Dr. Thomas König (KWB)</u>	<b>Forstamt Torgelow</b> Anklamer Str. 10 17358 Torgelow	03976/431813
		<u>Herr Felix Adolphi (KWB-Stellv.)</u>	<b>Forstamt Neu Pudagla</b> Post Ückeritz 17459 Seebad Ückeritz	038375/20460
Mecklenburgische Seenplatte	Mirow	<u>Frau Angela Wilke (KWB)</u>	<b>Forstamt Mirow</b> Rudolf-Breitscheid-Str.26 17252 Mirow	039833/2619-0
	Neubrandenburg	<u>Herr Peter Hartwig (KWB-Stellv.)</u>	<b>Forstamt Neubrandenburg</b> Oelmühlenstraße 3 17033 Neubrandenburg	0395/5822144



## **Anlage 21: Vorgaben für aktenkundige Waldbrandschutzbelehrungen nach § 10 WaldBrSchVO (2 Seiten)**

### **1. Verhalten im Wald**

- \* Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr.  
Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass wirtschaftliche Maßnahmen nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- \* Das Befahren von nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen darf nur auf von der unteren Forstbehörde vorgegebenen Waldwegen erfolgen. Werden dabei mit Sperren versehene Wege benutzt, so sind diese nach dem Durchfahren wieder zu schließen.
- \* Waldwege, einschließlich öffentliche sowie nichtöffentliche Zufahrtswege und -straßen zum Wald, sind ganzjährig für Lösch- und Rettungsfahrzeuge und forstbetriebliche Fahrzeuge freizuhalten. Den Anordnungen der zuständigen Behörden zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden ist Folge zu leisten.
- \* Kraftfahrzeuge, speziell mit Katalysator, dürfen nicht über brennbarer Vegetation abgestellt werden.
- \* Im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 50 Metern vom Wald ist es untersagt, zu rauchen, glimmende Tabakreste oder Gegenstände, auch aus Bauwerken, Zügen oder Fahrzeugen aller Art, unvorsichtig zu handhaben, fallen zu lassen oder wegzuworfen.  
Dieses Verbot gilt nicht:
  - in geschlossenen Räumen,
  - bei geschlossener Schneedecke,
  - für Nutzungsberechtigte auf Ihren Grundstücken, sofern der Abstand zum Wald 30 Meter beträgt und
  - an von den unteren Forstbehörden genehmigten Grillplätzen und Feuerstellen.
- \* Im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 50 Metern vom Wald ist es untersagt, offene Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder zu grillen. Gleiches gilt für andere feuerverursachende Handlungen.  
Dieses Verbot gilt nicht für:
  - betriebsnotwendigen Maßnahmen die der Waldbesitzer oder von ihm Beauftragte durchführen (Anzeigepflicht beachten) und
  - angeordnete oder forstbehördlich genehmigte Tätigkeiten oder Maßnahmen (Anzeigepflicht beachten).
  - **Anzuzeigen ist mindestens einen Werktag vorher:**
    - bei der unteren Forstbehörde **und**
    - der nächsten Feuerwehrleitstelle,  
die Absicht ein Feuer für betriebsnotwendige, forstbehördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen anzulegen.

Weiter gilt das Verbot nicht für:

- Nutzungsberechtigte auf Ihren Grundstücken, sofern der Abstand zum Wald 30 Meter beträgt und
- Personen, die forstbehördlich genehmigte Grillplätze oder Feuerstellen anlegen und nutzen.

#### **Auflagen und Hinweise:**

- Mindestens 50 Meter Abstand von Feuerstelle/Grillplatz zu Dickungen und Flächen mit leicht brennbarer Vegetation einhalten
- Feuerstelle/Grillplatz darf nur auf Mineralböden angelegt werden und ist mit einem Wundstreifen zu umfassen.
- Ständige Beaufsichtigung sicherstellen.
- Vollständiges Ablöschen vor Verlassen der Feuerstelle ist zu sichern.
- Die Auflagen und Hinweise der Forstbehörde sind zu beachten!!!

**Alle vorgenannten Ausnahmen vom Verbot Feuerstellen oder Grillplätze anzulegen sowie hierzu erteilte Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5!**

- \* In besonders geschützten Gebieten (Nationalpark, Naturpark, Naturschutzgebiet) können zusätzliche Bestimmungen gelten. Diese sind bei den dafür zuständigen Behörden zu erfragen.
- \* Bei Arbeiten im und am Wald bzw. an durch den Wald führenden oder angrenzenden Trassen, wie Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Schienen- und Straßennetze sowie Kommunikationseinrichtungen, ist besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit zu gewährleisten. Es sind einfache und zur Brandbekämpfung geeignete Geräte in ausreichender Zahl mitzuführen. Das mitgeführte Brandbekämpfungsgerät muss dem Risiko der durchgeführten Arbeiten (Schweißen u.ä.) entsprechen.

## **2. Verhalten bei Waldbränden**

- \* Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, bei Waldbränden unaufgefordert Hilfe zu leisten.
- \* Bei Bränden im Wald oder einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald ist sofort mit Löschversuchen zu beginnen. Gelingt das Löschen des Brandes, so ist unverzüglich die nächstgelegene Feuermeldestelle, Polizei- oder Forstdienststelle zu verständigen.
- \* Ist es nicht möglich, den Brand selbst zu löschen oder erscheint ein Löschversuch ohne das Hinzuziehen weiterer Kräfte von vornherein aussichtslos, so ist unverzüglich die nächstgelegene Feuermeldestelle, Polizei- oder Forstdienststelle zu benachrichtigen.

## **3. Gesetzliche Grundlagen**

- \* Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
- \* Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S.730), berichtigt am 30. Dezember 2016 (GVOBl. M-V S. 881)

## **Anlage 21a: Hinweise Waldbrandschutz**

- Informieren Sie sich über die lokale Waldbrandgefahrensituation.
- In den Wäldern oder in Waldnähe (bis 50 m) gilt Rauchverbot.
- Werfen Sie beim Betreten, Befahren oder sonstige Benutzung des Waldes keine Zigarettenkippen weg.
- Entzünden Sie im Wald oder in Waldnähe (bis 50 m) kein offenes Feuer.
- Parken Sie Ihren PKW nicht auf trockenem Gras, da es sich am heißen Katalysator entzünden kann.
- Bei Arbeiten im und am Wald bzw. an durch den Wald führenden oder angrenzenden Trassen, wie Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Schienen- und Straßennetze sowie Kommunikationseinrichtungen, ist besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit zu gewährleisten. Es sind einfache und zur Brandbekämpfung geeignete Geräte in ausreichender Zahl mitzuführen. Das mitgeführte Brandbekämpfungsgerät muss dem Risiko der durchgeführten Arbeiten (Schweißen u.ä.) entsprechen.
- Lassen Sie keine Glasflaschen oder –scherben zurück.
- Melden Sie Waldbrände mit möglichst genauer Ortsangabe sofort an die Feuerwehr unter der Notrufnummer 112.
- Parken Sie stets so, dass Betriebs-, Rettungs- und Löschfahrzeuge bei ihrem Einsatz nicht behindert werden.
- Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Waldbränden unaufgefordert Hilfe zu leisten.
- Bei Bränden im Wald oder einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald ist sofort mit Löschversuchen zu beginnen. Wenn erste Bekämpfungsmaßnahmen erfolgt sind und der Brand möglicherweise sogar gelöscht wurde, ist die Feuerwehr in jedem Fall unmittelbar zu informieren. Glutreste können im Untergrund noch glimmen und das Feuer neu entzünden.

**Alle Ausnahmen vom Verbot Feuerstellen oder Grillplätze anzulegen sowie hierzu gem. § 4 Waldbrandschutzverordnung erteilte Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5!**